

Satzung über die Bücherei der Stadt Schönwald (Büchereisatzung)

Vom 11. Oktober 2019

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

(1) Die Stadt Schönwald betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Ort und Öffnungszeiten der Bücherei werden über die Tageszeitung, den Anschlag an der Amtstafel und die Internetpräsentation der Stadt bekanntgegeben. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat jedermann das Recht die Bücherei zu benutzen.

(2) In der Bücherei werden sowohl analoge als auch digitale Medien zur Ausleihe bereitgehalten. Büchereibesucher dürfen sich Medien zur Ausleihe in den Regalen und Auslagen selbst aussuchen, sofern das Medium für sie altersmäßig freigegeben ist.

(3) Medien, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, können über Fernleihe ausgeliehen werden, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über den Büchereiverbund verfügbar sind.

(4) Das Büchereipersonal berät Büchereibesucher auf Wunsch und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Medien. Es übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus, entsprechenden Anweisungen ist zu folgen.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Das Ausleihen von Medien aus der Stadtbücherei Schönwald und die Anforderung von Medien über Fernleihe ist, mit Ausnahme der Ausleihe von DVDs, kostenfrei. Für eine DVD wird eine Gebühr von 1,00 EUR je Ausleihe erhoben. Die Gebühr ist von der ausleihenden Person sofort bei der Ausleihe, im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 bei der Rückgabe zu entrichten.

§ 3

Dauer der Ausleihe

(1) Die Ausleihfrist für Bücher aus dem Büchereibestand beträgt vier Wochen. Für Zeitschriften, CDs, DVDs, Tonies und Tonieboxen aus dem Büchereibestand beträgt sie zwei Wochen.

(2) Die Ausleihfrist für Medien, die über Fernleihe angefordert werden, wird von der ausleihenden Bücherei festgelegt.

(3) Das Büchereipersonal kann eine Verlängerung um eine weitere Ausleihfrist zulassen, wenn gegenwärtig keine Nachfrage nach dem Medium besteht. Hiervon ausgenommen sind

Tonieboxen. Mit der Verlängerung der Ausleihfrist für DVDs fällt eine neue Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 an.

§ 4

Haftung

(1) Die ausleihende Person haftet gegenüber der Stadt für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Mediums. Keine Beschädigung in diesem Sinn stellen Abnutzungsspuren dar, die durch einen normalen und üblichen Gebrauch des Mediums entstehen.

(2) Weist ein Medium bereits mit Beginn der Ausleihe eine Beschädigung oder einen Defekt auf, ist das Büchereipersonal umgehend zu informieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14. Juli 2017.

Schönwald, 11. Oktober 2019
Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister